

Leistungsbeschreibung und Besondere Geschäftsbedingungen für den Service mcn sharedLine International der mcn tele.com AG

A. Allgemeines

1. Vertragsgrundlage

Die mcn tele.com AG (im Folgenden mcn) erbringt ihren Service mcn sharedLine International für den Kunden als nationaler Netzbetreiber und in ihrem Einflussbereich im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, insbesondere auf Grundlage der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der mcn tele.com AG sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1 mcn leistet hierbei die Annahme von im Ausland generierten Sprachverkehren, die Weiterleitung derselben über ihr Netz und die Zuführung zur Terminierung der Sprachverkehre auf sowohl netzinterne, wie auch nationale, internationale und mobile Ziele im Sprachtelefonienetz.

2.2 Der Umfang der von mcn zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der nachfolgenden Leistungsbeschreibung (vgl. unten Abschnitt B).

B. Leistungsbeschreibung

1. Standardleistung

1.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Service mcn sharedLine International ist die Nutzung einer von mcn aus dem eigenen Rufnummernpool bereitgestellten Rufnummer für entgeltgeteilte Mehrwertdienste in Ländern außerhalb Deutschlands (im folgenden internationale shared line-Rufnummer). Die Zuteilung neuer Rufnummern oder deren Beantragung im Namen des Kunden bei einer ausländischen Behörde, die Einrichtung von kundeneigenen internationalen shared line-Rufnummern in einem ausländischen Zuführungsnetz sowie die Portierung bestehender, kundeneigener internationaler shared line-Rufnummern sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags.

1.2 mcn schaltet im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Telefonieverkehr aus dem Ausland, vom Festnetz und von Mobilfunknetzen, der auf internationalen shared line-Rufnummern) eingeht, selbsttätig zu von dem Kunden bestimmten Zielen in Europa und Nordamerika weiter. Hierdurch wird es dem jeweiligen Kunden

ermöglicht, Anrufe aus unterschiedlichen Ländern entgegenzunehmen und diese Anrufe auf von ihm festgelegte Zielrufnummern zu terminieren. Durch Nutzung des Services mcn sharedLine International kann der Kunde seinen Endkunden eine lokale Einwahlmöglichkeit in ausgewählten Ländern anbieten, ohne dort selbst physische Kapazitäten aufbauen oder vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Telefongesellschaften abschließen zu müssen. Es ist hierbei nicht beabsichtigt, dass der Kunde an den von mcn zur Verfügung gestellten internationalen shared line-Rufnummern irgendwelche Rechte erwerben soll, sofern nicht andere internationale regulatorische Vorgaben zwingend etwas anderes vorsehen. Das Recht des Kunden, die internationalen shared line-Rufnummern aus dem mcn Pool zu nutzen, endet in der Regel automatisch mit dem Ablauf oder der Kündigung des jeweiligen mcn Service-Rufnummernvertrages. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass die internationalen shared line-Rufnummern aus dem Pool der mcn nicht zu anderen Betreibern portierbar sind, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen sehen eine Portierbarkeit zwingend und ausdrücklich vor.

2. Verkehrsführung / Routingpläne

2.1 mcn überlässt dem Kunden für die Nutzung der internationalen shared line-Rufnummern einen Verkehrsführungsplan (Routingplan), über den auch die dem Kunden zur Nutzung zugewiesenen internationalen shared line-Rufnummern von mcn aktiviert werden. Mittels dieses Routingplans bestimmt der Kunde unter welchen zeitlichen und räumlichen Voraussetzungen ankommende Anrufe auf Zielrufnummern geführt werden sollen (Routing). Es besteht die Möglichkeit, den Routingplan bei mcn telefonisch oder per Fax unter Nennung des Kundenpassworts einrichten oder ändern zu lassen.

2.2 Als Ziele können Telefonanschlüsse im In- und Ausland, insbesondere Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse, sowie Ansagesysteme eingerichtet werden. Entgeltpflichtige Service-Rufnummern sind als geographische Terminierungsnummer nicht zulässig.

C. Sonstige Besondere Geschäftsbedingungen

1. Rechte und Pflichten des Kunden

1.1 Der Kunde verpflichtet sich, mit seinen Diensten, die mit Leistungen der mcn in Verbindung stehen, die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen (insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz sowie straf- und telekommunikationsrechtliche Regelungen),

behördliche Anordnungen und Verfügungen sowie die länderspezifischen Verhaltenskodices ausnahmslos einzuhalten. Der Kunde gewährleistet, dass er jetzt und in Zukunft diejenigen Lizenzen und/oder anderen Genehmigungen besitzt, die nach den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen erforderlich sind, um die Dienstleistungen zu nutzen, die Kundeneinrichtungen zu betreiben, gegebenenfalls an das Netzwerk und die Serviceeinrichtungen anzubinden und die Dienstleistungen an Nutzer weiterverkaufen. Die notwendigen Informationen über die Bestimmungen in den einzelnen Ländern hat der Kunde grundsätzlich selbst einzuholen. mcn behält sich das Recht vor, im Falle einer Verletzung der in dieser Ziffer 1.1 aufgeführten Verpflichtungen alle Kundeneinrichtungen abzuschalten. Der Kunde wird in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegenüber mcn geltend machen.

- 1.2 Der Kunde verpflichtet sich des weiteren, die Leistungen von mcn ausschließlich im Rahmen seines Geschäftsbetriebes und nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise oder zur Vornahme von rechtswidrigen Handlungen zu nutzen und wird auch dafür Sorge tragen, dass eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte, die seinem Rechtskreis zuzurechnen sind, unterbleibt. Führt mcn eine Untersuchung im Zusammenhang mit einem möglichen Missbrauch der von ihr zur Verfügung gestellten internationalen shared line-Rufnummern oder sonstiger Angebote durch, ist der Kunde – soweit gesetzlich zulässig – zur aktiven Unterstützung verpflichtet, unter anderem durch Herausgabe von Unterlagen und Informationen.
- 1.3 mcn ermöglicht über die internationalen shared line-Rufnummern nur den Zugang zu den Diensten der Kunden und ist nicht verantwortlich für den Inhalt dieser Dienste. Diesen Eindruck hat der Kunde auch bei den Nutzern oder sonstigen Dritten zu vermitteln.
- 1.4 Der Kunde wird für die einzelnen internationalen shared line-Rufnummern den jeweils zu erwartenden Traffic (Peak- und Off-Peak-Zeiten) angeben und mcn vor besonderen Peak-Zeiten rechtzeitig (mindestens 28 Tage vorher) informieren, da es andernfalls zur Nichtzustellung einzelner Anrufe kommen kann. Zusätzlich wird der Kunde mcn mindestens 28 Tage im Voraus schriftlich benachrichtigen, falls er oder sein Kunde beabsichtigt, die internationalen shared line-Rufnummern in einer Fernsehwerbung zu benutzen. mcn übernimmt keine Haftung für nicht an den Teilnehmernetzbetreiber des Kunden weitergeleitete Anrufe, wenn die tatsächlichen Volumina der Anrufe auf die internationalen shared line-Rufnummern die Vorhersage des Kunden übersteigt.
- 1.5 Der Kunde verpflichtet sich, keine Registrierung von Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken zu beantragen, die eine internationale shared line-Rufnummer von mcn enthalten, gleich ob diese allein aus

der Nummer bestehen oder ob die Nummer mit Worten oder Graphiken verbunden ist.

- 1.6 Der Kunde verpflichtet sich, vor Inanspruchnahme des Services mcn sharedLine International sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, mit einer Weiterleitung einverstanden ist.
- 1.7 Der Kunde hat mcn unverzüglich über eine ihm bekannt gewordene Störung im Bereich der internationalen shared line-Rufnummern zu informieren (Störungsmeldung). Der Kunde verpflichtet sich, nach Abgabe einer Störungsmeldung die der mcn durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Schäden zu ersetzen, sofern sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen vorlag.
- 1.8 Jede Änderung seiner Bestandsdaten (Name, Firma, Rechtsform, Geschäftssitz, Rechnungsanschrift, Telefon- und Faxnummer, Bankverbindung, Steuer- nummer, UID- bzw. VAT-Nummer) hat der Kunde mcn unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- 1.9 Droht dem Kunden ein Verfahren vor einem Gericht oder einer Behörde, das im Zusammenhang mit den von mcn zur Verfügung gestellten Dienstleistungen steht bzw. durch das mcn Folgen drohen, ist dies der mcn umgehend schriftlich mitzuteilen. Dies gilt vor allem für die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden.
- 1.10 Der Kunde gewährt mcn bzw. ihren Erfüllungsgehilfen nach Absprache zu angemessenen Zeiten Zugang zu seinen Betriebsräumlichkeiten, falls zur Leistungserbringung die Installation oder Reparatur bestimmter technischer Vorrichtungen erforderlich ist.
- 1.11 Die in dieser Ziffer 1 geregelten Verpflichtungen bestehen für den Kunden auch dann, wenn er selbst nicht Anbieter der über die internationale shared line-Rufnummern angebotenen Dienste und Inhalte ist, sondern Dritte. Der Kunde wird die Einhaltung der Verpflichtungen auch in diesem Fall sicherstellen.
- 1.12 Der Kunde wird mcn von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung der vorstehenden in dieser Ziffer 1 aufgeführten Verpflichtungen durch ihn oder durch seiner Sphäre zuzurechnende Dritte resultieren.

2. Leistungseinschränkungen durch mcn

- 2.1 Bei unerlässlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu zeitlich begrenzten Einschränkungen des Leistungsumfangs kommen. mcn wird den Kunden nach Möglichkeit rechtzeitig über Art und Umfang der Einschränkung informieren. Die Rechte und Pflichten des Kunden bleiben davon unberührt.

2.2 Die Übermittlung der Rufnummer des Anrufers, der internationalen Vorwahl, der Kennzeichnung für Gespräche von öffentlichen Fernsprechern und für Gespräche aus den Mobilfunknetzen über das Netz der mcn hängt von der Übertragung derselben durch andere Netzbetreiber ab und kann daher von mcn nicht uneingeschränkt geleistet werden.

2.3 mcn ist berechtigt, die internationalen shared line-Rufnummern des Kunden insbesondere auszusetzen oder zu sperren,

- wenn der Kunde regulatorische Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen nicht einhält oder trotz Aufforderung durch mcn einen Störfaktor, der in der Sphäre des Kunden liegt, nicht beseitigt,
- bei einer fristlosen Kündigung des Vertrages durch mcn,
- wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der mcn bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder der öffentlichen Sicherheit droht,
- wenn mcn oder ihre Erfüllungsgehilfen notwendige Arbeiten an den technischen Vorrichtungen vornehmen, die ohne eine Unterbrechung des Services nicht möglich sind; über solche Arbeiten wird mcn den Kunden soweit ihr dies tatsächlich möglich ist, vorab informieren,
- wenn mcn aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung hierzu verpflichtet ist oder aufgefordert wird, die Bereitstellung der internationalen shared line-Rufnummern einzustellen,
- mcn den begründeten Verdacht hat, dass der Kunde sich an kriminellen oder anderen Aktivitäten, die für die mcn nachteilig sind oder sein könnten, beteiligt oder damit in Verbindung steht,
- das Volumen der (Verbindungs-) Entgelte in sehr hohem Maße ansteigt und der Grund zu der Annahme besteht, dass bei einer Aussetzung zu einem späteren Zeitpunkt der Kunde die (Verbindungs-) Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Dienstleistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlen wird, und eine Aussetzung nicht verhältnismäßig ist,
- wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät,
- wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. dieses mangels Masse abgelehnt wird;

2.4 Wird die dem Kunden zur Nutzung zugewiesene internationale shared line-Rufnummer nicht innerhalb

von drei Monaten nach der Freischaltung genutzt, ist mcn berechtigt, sie dem Kunden unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen zu entziehen.

2.5 Wird der Service aus einem Grund ausgesetzt, der von dem Kunden oder einem seiner Sphäre zuzurechnenden Dritten zu vertreten ist, zahlt der Kunde an mcn alle angemessenen Kosten und Auslagen, die durch die Durchführung einer solchen Aussetzung und/oder die Wiederaufnahme der Bereitstellung des Services entstehen. mcn hat Anspruch auf Ersatz für alle anderen Verluste, die als Folge einer solchen Aussetzung entstanden sind.

2.6 mcn haftet nicht für einen Verlust, Schaden oder andere Unannehmlichkeiten, die dem Kunden als Folge einer Aussetzung nach dieser Ziffer 2 entstehen, mit Ausnahme des Falles und vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der mcn, dass eine solche Aussetzung nach vorstehender Ziffer 2.1 und aus Gründen erfolgt, die allein und unmittelbar dem schuldhaften Verhalten von mcn zuzurechnen sind.

3. Gewährleistung

3.1 mcn übernimmt keine Gewähr für die Höhe der Kosten, die ein Anrufer zu entrichten hat. Diese können je nach vorhandenen Rufnummerngassen in den einzelnen Ländern variieren. Die Tarifhoheit obliegt den jeweiligen Teilnehmernetzbetreibern in den einzelnen Ländern, wodurch die Anruferpreise – je nach Netz – variieren können.

3.2 mcn übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Teilnehmernetzbetreiber eines Anrufers die Verbindung übermittelt. Die Erreichbarkeit der internationalen shared line-Rufnummern aus allen Netzen (Mobil- und Festnetz bzw. andere Netze) eines bestimmten Landes ist vom Kunden selbst zu prüfen und nicht Teil des Gewährleistungsbereichs der mcn.

3.3 mcn übernimmt keine Gewähr dafür, dass andere Netzbetreiber die Rufnummer des Anrufers, die internationale Vorwahl und die Kennzeichnung für Gespräche von öffentlichen Fernsprechern und für Gespräche aus den Mobilfunknetzen jederzeit und vollständig übertragen.

3.4 Verbindungen, die aus Mobilfunknetzen oder von öffentlichen Fernsprechern erfolgen, haben für den Kunden höhere Minutenpreise zur Folge. mcn ermöglicht es dem Kunden auf Anfrage, solche Verbindungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten zu verhindern.

4. Haftung

4.1 Der Kunde haftet für alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die als Folge eines von ihm zu vertretenden

nicht autorisierten Zugangs zu einem über die internationalen shared line-Rufnummern der mcn abgewickelten Dienst entstehen.

- 4.2 mcn übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aufgrund einer von Behörden, Gerichten oder vergleichbaren Stellen durchgeführten oder angeordneten Sperrung von Übertragungswegen entstanden sind, sofern dies nicht von mcn vertreten ist.
- 4.3 mcn haftet nicht für Störungen der Qualität des Zugangs zum Telefonnetz, Internet und oder des Datenverkehrs aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die mcn nicht zu vertreten hat (z.B. der Ausfall von Systemen und Netzen anderer Betreiber). Der Kunde wird in einem solchen Fall keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber mcn geltend machen.
- 4.4 Vorstehende Regelungen gelten neben und ergänzend zu den Bestimmungen der Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der mcn tele.com AG.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vom Kunden zu entrichtenden Entgelte und die Abrechnungsmodalitäten ergeben sich – sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart – aus der aktuellen Preisliste der mcn.
- 5.2 Die Preisliste kann mit einem Vorlauf von 2 Wochen geändert werden. Bei regulierten Entgelten kann eine Entgeltpassung auch rückwirkend zu dem Zeitpunkt erfolgen, ab welchem die neuen Tarife zwischen mcn und dem betreffenden Netzbetreiber Gültigkeit haben. Bei Preisänderungen zu Lasten des Kunden hat dieser das Recht, den betreffenden Service-Rufnummernvertrag über den Service mcn sharedLine International mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu kündigen; die Kündigung muss mcn innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung der Entgeltpassung zugehen. Ausgenommen sind hierbei Preisschwankungen innerhalb eines Bereiches von +-10% des jeweils gültigen Wertes, da diese durch Veränderungen des internationalen Preis- und Währungsgefüges nicht vorhersehbar sind.
- 5.3 Ist eine Aufrechnung auf gegebenenfalls bestehende Gutschriften nicht möglich, hat der Kunde innerhalb von 30 Tagen ab Zahlungsaufforderung offene Beiträge auf das von mcn genannte Konto zu überweisen.
- 5.4 Die in der Abrechnung aufgeführten Entgelte ergeben sich aus den von mcn von den Netzbetreibern oder Anbietern übermittelten Daten (Minuten, Anrufe) und den vertraglich vereinbarten Preisen. mcn behält sich das Recht vor, die Abrechnung in der jeweiligen Landeswährung unter Bekanntgabe des verwendeten Wechselkurses vorzunehmen. Fremdwährungs-

überweisungen werden entsprechend den Währungsschwankungen weitergereicht.

- 5.5 Die Überweisung der Gutschriften erfolgt entsprechend der Konditionen und Zahlungsbedingungen im geschlossenen Vertrag.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei oder mit Aktivierung der internationalen shared line-Rufnummern –je nachdem welches Ereignis früher eintritt– in Kraft und wird zunächst für die Dauer von 6 Monaten fest geschlossen (Mindestvertragslaufzeit). Danach verlängert er sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht 2 Wochen vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich bei mcn gekündigt wird. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 6.2 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung unberührt. Als wichtigen Grund erachten die Parteien übereinstimmend insbesondere,
- eine wesentliche Vertragsverletzung, bei der keine Abhilfe möglich ist oder eine solche nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen wird,
 - ein Ereignis höherer Gewalt, das sich auf alle jeweils bereitgestellten Dienstleistungen auswirkt und das länger als drei aufeinander folgende Monate anhält, oder
 - wenn mcn gute Gründe zu der Annahme hat, dass ihre Dienstleistungen bzw. die bereitgestellten internationalen shared line-Rufnummern missbräuchlich genutzt werden
 - wenn nach Vertragsschluss Umstände außerhalb der Sphäre der mcn eintreten, die es derselben unmöglich machen, ihre Leistung zu erbringen, insbesondere dann, wenn andere Netzbetreiber oder Anbieter ihre Dienstleistung einstellen oder sich technische und betriebliche Rahmenbedingungen ändern.

7. Sonstiges

- 7.1 Soweit diese Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) Regelungen enthalten, die solchen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der mcn tele.com AG (AGB) widersprechen, gehen diese BGB den AGB vor.
- 7.2 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Änderungen vorbehalten/Stand: Juli 2008